

Gebührensatzung
zur Grundstücksentwässerungssatzung
der Gemeinde Mühlenfließ
für den Ortsteil Schlalach

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (Gesetzblatt I, S. 170), und des § 66 des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2006 für den Ortsteil Schlalach die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Gemeinde Mühlenfließ zur fachgerechten Entsorgung von Fäkalien (Fäkalwasser und Fäkalschlamm) erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als :

- Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben und
- Grundgebühr für Nebenzähler bzw.
- Entsorgungsgebühr Fäkalwasser bzw.
- Entsorgungsgebühr für Zusatzabwasser,
- Entsorgungsgebühr Fäkalschlamm sowie
- Inbetriebnahmegebühr für Nebenzähler.

§ 2
Gebührenmaßstab für die Fäkalwasser-Entsorgungsgebühr
bei abflusslosen Sammelgruben

Der Gebührenmaßstab ist die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge:

(Wasserverbrauch gemäß § 3 für die Zeit vom jeweils 01.01. bis 31.12. des Jahres), abzüglich der nach § 4 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge. Die in dieser Weise ermittelte Wassermenge entspricht dem Fäkalwasseraufkommen (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Berechnungseinheit für die

Wassermenge ist der Kubikmeter (m^3). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in der Weise, dass angefangene Kubikmeter als volle Einheit gewertet werden.

Übersteigt die entsorgte Fäkalwassermenge die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird für das der Grube zugeflossene Fremdwasser eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für dieses Zusatzabwasser ist die Anzahl der durch das beauftragte Fachunternehmen entsorgten m^3 Fäkalien, die die über den Wasserzähler zugeführte Wassermenge übersteigt.

§ 3 **Feststellung des Wasserverbrauchs**

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler im Sinne der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.

(2) Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen sind. Der Zähler wird von der Gemeinde regelmäßig abgelesen.

(3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung der Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.

(4) Der Wasserverbrauch ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder nicht ordnungsgemäß gezählt hat,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird,
- d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

Grundlage der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre. Ist dieser nicht nachweisbar, gilt ein Wasserverbrauch von 25 m^3 pro Person und Jahr.

§ 4 **Unberücksichtigt bleibende Wassermenge**

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.

(2) Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs. 1) hat der Gebührenpflichtige durch besondere Messeinrichtungen zu erbringen. Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tag des Einbaus sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gilt für die Messeinrichtungen § 3 Abs. 1 bis 3.

(3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden.

(4) Für die dem Benutzungs- und Entsorgungszwang nach Maßgabe der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schlalach unterliegenden Halter von Großtieren bleibt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, sofern der Nachweis der Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung für die Tierhaltung erbracht wird. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Tierzahl.

(5) Vom Abzug nach Abs. 1 ist das hauswirtschaftlich genutzte Wasser ausgeschlossen.

(6) Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt.

(7) Die Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge gilt allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen im Einzelfall nicht veränderten, ist eine Wiederholung der Anträge nicht erforderlich. Die unberücksichtigt bleibende Wassermenge ist der Gemeinde jeweils für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum nachzuweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen

(1) Fäkalschlamm fällt in zugelassenen Kleinkläranlagen an. Die Anwendung des dafür geltenden Gebührenmaßstabes erfolgt nur auf Antrag. In allen anderen Fällen findet § 2 Anwendung.

(2) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) Fäkalschlamm. Als Fäkalschlammmenge gilt die tatsächlich anfallende Menge, die von Abfuhrunternehmen entsorgt wird.

(3) Die Fäkalschlammmenge bemisst sich nach der durchschnittlich gemäß ATV-Richtlinien und dem Stand der Abwasserbehandlung anfallenden Schlamm-mengen in Grundstückskleinkläranlagen. Die Menge beträgt pro Jahr und angeschlossener Person aus Haushalt, Gewerbe, öffentlicher Institution und sonstiger Einrichtung 1,0 m³, soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Menge nicht ermittelt werden kann.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für

- a) Fäkalwasser 9,00 Euro pro Monat
- b) Nebenzähler 2,30 Euro pro Monat

(2) Der Gebührensatz für Fäkalwasser-Entsorgung beträgt 3,67 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 2.

(3) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm-Entsorgung beträgt 40,00 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 5.

(4) Gebührensatz für Zusatzabwasser-Entsorgung beträgt 4,59 Euro je m³

(5) Die einmalige Gebühr für die Inbetriebnahme eines Nebenzählers beträgt 25,56 Euro

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Entsorgen von Fäkalwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt bzw. mit dem Beginn der Entsorgung bei vorhandenen Anlagen.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Abrechnungszeitraumes erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlung auf die Gebührenschuld

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Entsorgungsgebühr) erfolgt durch die Gemeinde durch Gebührenbescheide. Die sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind.

- (2) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Abschlagszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Entsteht für ein Grundstück die Gebührenpflicht erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauchs von 25 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenhöhe aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 6.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und künftigen Gebührenpflichtigen nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Anlagen bezogen oder gemeldet werden. Für die vom künftigen Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Abschlagszahlungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Bei Änderung der Gebühren gemäß § 6 während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig taggenau auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für den Ortsteil Schlalach tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schlalach (Stand: 13. 07.00) beschlossen am 10. Juli 2000 (Beschluss-Nr.: 42-10/00) und die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schlalach (Stand: 13. 11. 01) beschlossen am 11. Dezember 2001 (Beschluss-Nr.: 67-18/01) außer Kraft.

Niemegk, den 01. NOV. 2006



Rockel
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 16. Oktober 2006 beschlossene Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für den Ortsteil Schlalach wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den 01. NOV. 2006



Rockel
Amtdirektor